

Vorlage an den Kantonsrat

Gesetz betreffend Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken ¹

(Aufhebung vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken vom 25. Januar 1946² wird aufgehoben.¹

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Er tritt mit unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

¹ GS....

² SRSZ 544.110.